

Nr. 397 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Tierzucht-gesetz 2021 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 betreffend Drittstaatsangehörige)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 – L-BG, LGBl Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 132/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 130a Z 16 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„17. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 136 wird angefügt:

„(37) § 130a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2026, wird geändert wie folgt:

1. Im § 76a Z 17 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„18. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 87 wird angefügt:

„(33) § 76a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2026, wird geändert wie folgt:

1. § 12 Abs 3 Z 1 und 2 lauten:

„1. Zeiten, die entweder

a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder

- b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
- 2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten;“

2. § 46a lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 46a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022;

2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

3. Im § 48 wird angefügt:

„(26) Die §§ 12 Abs 3, 46a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 79a Z 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„14. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 84 wird angefügt:

„(13) § 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel V

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 – Gem-VBG, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 127a Z 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„19. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 130 wird angefügt:

„(30) § 127a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VI

Das Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBI Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 107/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 217 Z 21 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„22. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 223 wird angefügt:

„(13) § 217 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VII

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG, LGBI Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 28 Abs 3 Z 1 lautet:

„1. für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten, wenn diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften des Unionsrechts oder sonstige Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration entgegenstehen;“

2. Im § 51 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

3. Im § 54 wird angefügt:

„(16) § 51 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VIII

Das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – BQ-AnerG, LGBI Nr 35/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Z 6 entfällt.

1.2. In der Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„12. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 36 wird angefügt:

„(3) § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2021 – S.TZG 2021, LGBI Nr 63/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Z 6 entfällt.

1.2 In der Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 28 wird angefügt:

„(3) § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG, LGBI Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Z 9 entfällt.

1.2. In der Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„12. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.“

2. Im § 63 wird angefügt:

„(10) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L, 2024/1233 vom 30.04.2024 (im Folgenden: Richtlinie), ist bis zum 21. Mai 2026 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie stellt eine Neufassung der Richtlinie 2011/98/EU dar.

Inhaltliche Neuerungen betreffend des mit der Richtlinie 2011/98/EU geschaffenen einheitlichen Antragsverfahrens liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes (vgl. [ErläutRV 443 BlgNR 28. GP 1f](#) des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden und [ErläutRV 444 BlgNR 28. GP 85](#) des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG). Zur Umsetzung der Richtlinie im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers sind im Wesentlichen die entsprechenden Umsetzungshinweise auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 in den entsprechenden Landesgesetzen anzupassen bzw. aufzunehmen. Einzelne zusätzliche legislative Maßnahmen betreffen folgende Bestimmungen der Richtlinie:

1.2. Art 12 Abs 1 der Richtlinie:

Art 12 (Recht auf Gleichbehandlung) sieht vor, dass Drittstaatsarbeitnehmer ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, haben, und zwar zumindest in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich in Bezug auf Entlohnung, Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage und Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (lit a) und in Bezug auf berufliche Bildung (lit c).

Da die dienstrechtlichen Bestimmungen Bedienstete grundsätzlich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gleichbehandeln, ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 bereits umgesetzt, sodass – neben der Aufnahme eines Umsetzungshinweises – nur vereinzelt legislative Maßnahmen erforderlich sind. Für die Salzburger Landesbediensteten wird die Anrechnung jener Zeiten vorgeschlagen, die bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages als Vordienstzeiten dem Tag der Anrechnung vorangestellt werden. Die diesbezügliche Anrechnung von gleichwertigen Beschäftigungszeiten sowie sonstigen Zeiten gemäß § 12 Abs 3 Z 1 und 2 LB-GG war bislang im Wesentlichen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrenzt. Diese geographische Einschränkung soll nunmehr entfallen, um gleichwertige Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten zukünftig herkunftsunabhängig anrechnen zu können. In Hinblick auf lit a („Gleichbehandlung von Männern und Frauen“) soll auch ein Umsetzungshinweis im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen werden. Die Bestimmungen gelten mangels gegenteiliger Anordnung für alle Bediensteten ohne Unterschied.

Art 12 Abs 1 lit g der Richtlinie sieht das Recht auf Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmerinnen und Drittstaatsarbeitnehmern mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, vor, unter anderem für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Vor diesem Hintergrund werden diese als Präzisierung in die bestehende Ausnahmeregelung nach § 28 S. GBG aufgenommen. Im Ergebnis ist wie bisher eine unterschiedliche Behandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen (un-)zulässig.

Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art 12 Abs 1 lit b ist im Kompetenzbereich des Landes durch die Personalvertretungsgesetze der Landes- und Gemeindebediensteten umgesetzt. Weitere legislative Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie sind hier nicht erforderlich.

1.3 Art 13 und 14 der Richtlinie:

Artikel 13 und 14 der Richtlinie regeln, wie die Rechte von Drittstaatsangehörigen wirksam überwacht, durchgesetzt und geschützt werden sollen. Die Umsetzung im Landesrecht erfolgt durch das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Bediensteten-Schutzgesetz und die Personalvertretungsgesetze der Landes- und Gemeindebediensteten.

1.4. Aufhebung der Vorgängerrichtlinie 2011/98/EU:

Mit der Richtlinie wurde die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1 neu gefasst. Nach Art 19 der Richtlinie wird sie mit Wirkung vom 22. Mai 2026 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund werden bestehende Umsetzungshinweise auf die

Richtlinie 2011/98/EU durch solche auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 ersetzt. Durch die Neuerlassung ergibt sich keine Notwendigkeit inhaltlicher Anpassungen. Dies betrifft die folgenden Gesetze:

- Salzburger Tierzuchtgesetz 2021
- Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG und die Organisationsrechtskompetenz aus Art 15 Abs 1 B-VG. Ebenfalls aus Art 15 Abs 1 B-VG ergibt sich die Kompetenz zur Regelung des BQ-AnerG, des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Salzburger Tierzuchtgesetzes. Im Bereich des allgemeinen Diskriminierungsverbots (§ 28) bilden diverse Landeskompetenzen (z.B. Sozialhilfe- und Wohnbauförderungsrecht oder Privatwirtschaftsverwaltung der Länder) die Grundlage für die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung von Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die vorgeschlagene Anrechnung von Vordienstzeiten bei Drittstaatsangehörigen kann zu einer verbesserten besoldungsrechtlichen Stellung und somit zu Aufwendungen für das Land führen. Nach Auskunft der zuständigen Fachgruppe 0/4- Personal sind lediglich geringfügige Mehrkosten zu erwarten.

Die übrigen Novellierungsvorschläge führen zu keinen zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände vorgebracht worden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Geltende Fassung

Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

Umsetzungshinweis

§ 130a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 15. ...
16. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 136

- (1) bis (36) ...

Umsetzungshinweis

§ 76a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 16. ...

Vorgeschlagene Fassung

Umsetzungshinweis

§ 130a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 15. ...
16. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union;
17. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 136

- (1) bis (36) ...

(37) § 130a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000

Umsetzungshinweis

§ 76a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 16. ...

Geltende Fassung

17. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Inkrafttreten ab der Novelle [LGBI Nr 115/2015](#) und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (31) ...

Landesbediensteten-Gehaltsgesetz

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1) und (2) ...

(3) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die Bedienstete in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der im § 111 Abs 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten verbracht haben, und die entweder
 - a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und

Vorgeschlagene Fassung

17. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union;
18. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten ab der Novelle [LGBI Nr 115/2015](#) und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (32) ...

(33) § 76a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Vorrückung und Vorrückungstichtag

§ 12

(1) und (2) ...

(3) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangestellt werden:

1. Zeiten, die entweder
 - a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder
 - b) als sonstige Zeiten in einem diesem Gesetz unterliegenden Dienstverhältnis zur Gänze für zeitabhängige Rechte wirksam geworden wären;
2. Zeiten als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten;

Geltende Fassung

Sozialdienstes im Ausland, sowie gleichartige Zeiten, die in Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der im § 111 Abs. 2 Z 2 bis 4 L-BG genannten Staaten oder der Europäischen Union vorgesehen sind;

3. und 4. ...

(3a) bis (5) ...

Umsetzungshinweis

§ 46a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

(1) bis (24) ...

Umsetzungshinweis

§ 79a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 12. ...

Vorgeschlagene Fassung

3. und 4. ...

(3a) bis (5) ...

Umsetzungshinweis

§ 46a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022;
2. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

(1) bis (25) ...

(26) Die §§ 12 Abs 3, 46a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968

Umsetzungshinweis

§ 79a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 12. ...

Geltende Fassung

13. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.

§ 84

(1) bis (12) ...

Umsetzungshinweis

§ 127a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 17. ...
18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.

Vorgeschlagene Fassung

13. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022;
14. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

§ 84

(1) bis (12) ...

(13) § 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

Umsetzungshinweis

§ 127a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 17. ...
18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022;
19. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Geltende Fassung

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 51/2010

§ 130

(1) bis (29) ...

Umsetzungshinweis

§ 217

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 20 ...
21. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 118/2022

§ 223

(1) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 51/2010

§ 130

(1) bis (29) ...

(30) § 127a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Magistrats-Bedienstetengesetz

Umsetzungshinweis

§ 217

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 20 ...
21. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union;
22. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 118/2022

§ 223

(1) bis (12) ...

(13) § 217 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Salzburger Gleichbehandlungsgesetz

Geltende Fassung

Verbot der Diskriminierung

§ 28

- (1) und (2) ...
- (3) Abs 1 gilt nicht:
1. für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, wenn diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder sonstige Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration entgegenstehen;
 2. bis 4. ...
- (4) ...

Umsetzungshinweis

§ 51

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien

1. bis 7. ...
8. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 54

- (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verbot der Diskriminierung

§ 28

- (1) und (2) ...
- (3) Abs 1 gilt nicht:
1. für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten, wenn diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften des Unionsrechts oder sonstige Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration entgegenstehen;
 2. bis 4. ...
- (4) ...

Umsetzungshinweis

§ 51

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien

1. bis 7. ...
8. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates;
9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 54

- (1) bis (15) ...

(16) § 51 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung**Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz****Umsetzungshinweis****§ 34**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 5. ...
6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 343 vom 23. Dezember 2011;
7. bis 10. ...
11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 36**

(1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung**Umsetzungshinweis****§ 34**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 5. ...
7. bis 10. ...
11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;
12. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 36**

(1) und (2) ...

(3) § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 26

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 5. ...
6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 343 vom 23. Dezember 2011;
7. ...
8. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

(2) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 28

(1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 26

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 5. ...
7. ...
8. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl Nr L 132 vom 21. Mai 2016;
9. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

(2) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 28

(1) und (2) ...

(3) § 26 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Umsetzungshinweis

§ 60

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 8. ...
9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 343 vom 23. Dezember 2011 S 1;
10. ...
11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 63

(1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Umsetzungshinweis

§ 60

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 8. ...
10. ...
11. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;
12. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl Nr L 2024/1233 vom 30. April 2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 63

(1) bis (9) ...

(10) § 60 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.